

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Allianz Aktiengesellschaft, München

und der Geschäftsführung

der Allianz Private Equity Holding GmbH

(vormals: „Antiope Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH“), München

zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Allianz Aktiengesellschaft

– im folgenden „Allianz AG“ –

und der Allianz Private Equity Holding GmbH

– im folgenden „Allianz Private Equity Holding“ –

vom 12. November 2002

I. Einleitung

Am 12. November 2002 haben Allianz AG und Allianz Private Equity Holding (damals noch firmierend als Antiope Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH) einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die Allianz Private Equity Holding die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz AG unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die Allianz AG verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der Allianz Private Equity Holding.

Die Gesellschafterversammlung der Allianz Private Equity Holding hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages am 13. November 2002 in notarieller Form zugestimmt.

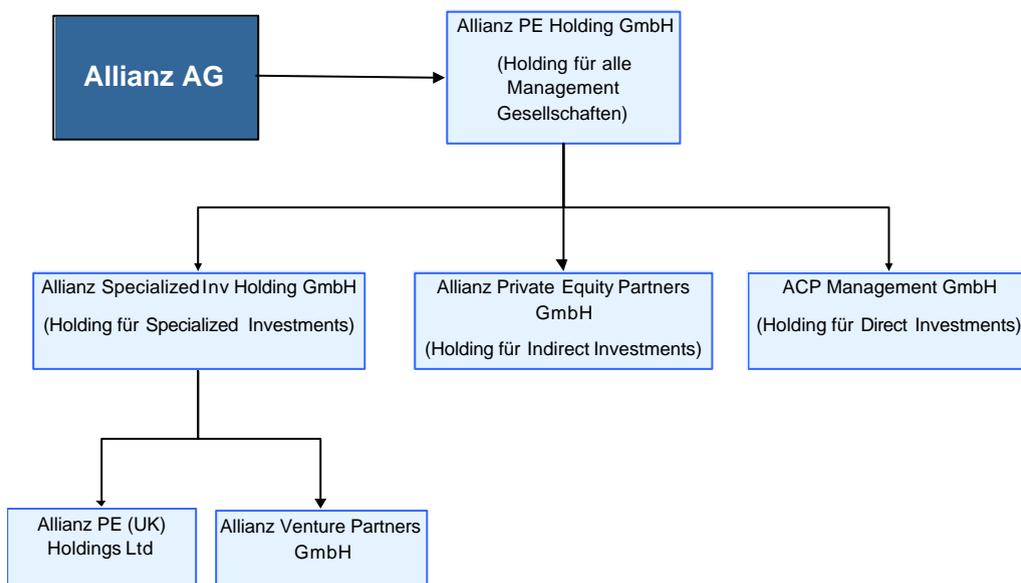
Der Vertrag wird der Hauptversammlung der Allianz AG am 29. April 2003 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt werden. Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten der Vorstand der Allianz AG und die Geschäftsführung der Allianz Private Equity Holding den nachstehenden gemeinsamen Bericht.

II. Allianz Private Equity Holding GmbH

1. Unternehmensstruktur; Einbindung im Allianz Konzern

Die Allianz Private Equity Holding wurde im Jahre 2001 als Vorratsgesellschaft unter der Firma „Antiope Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH“ gegründet. Sie ist unter HRB 140585 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 144.000,00 Euro. Am 11. Dezember 2002 wurde die Gesellschaft in Allianz Private Equity Holding GmbH umfirmiert. Alleinige Gesellschafterin der Allianz Private Equity Holding ist die Allianz AG. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Vermögen, insbesondere von Anteilen an Kapitalgesellschaften, zur eigenen Vermögensanlage.

Übersicht Struktur Allianz Private Equity



Die Übernahme der Dresdner Bank AG erforderte eine Neustrukturierung der Private Equity-Aktivitäten von Dresdner Bank, die bisher in der Dresdner Kleinwort Capital (DrKC) zusammengefasst waren, und der Allianz. Ziel dieser Zusammenführung ist es, eine klare Trennung von Managementgesellschaften, die Investitionen betreuen, und Investitionsgesellschaften, die die Investitionen tätigen, vorzunehmen. Zu diesem Zweck wurde im April 2002 beschlossen, die Management-Funktionen beider Gesellschaften unter der Allianz Private Equity Holding zusammenzuführen.

Die Allianz Private Equity Holding untergliedert die Aktivitäten in die Bereiche Direct, Indirect und Specialized Investments. Unter den Bereich Direct Investments fallen direkte Beteiligungen im Rahmen von Leveraged-Buyout-, Mezzanine- sowie Wachstums-Finanzierungen. Unter den Bereich Indirect Investments fallen Investitionen in Private Equity Fonds. Unter Specialized Investments fallen direkte Beteiligungen mit einem geographischen oder industriellen Fokus. Jeder dieser drei Bereiche wird unter einer separaten Holding Gesellschaft zusammengefasst, unter der sich wiederum die einzelnen Management Gesellschaften der Allianz bzw. der Dresdner Bank befinden.

Die Allianz Private Equity Holding fungiert dabei als Holding für sämtliche Private Equity Aktivitäten. Im ersten Schritt wurden dazu im August 2002 die bereits bestehende Allianz Private Equity Partners GmbH, die die Fund-of-Funds-Aktivitäten der Allianz AG betreut, in die Allianz Private Equity Holding eingebracht. Des Weiteren wurde die Vorratsgesellschaft Hestia Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH in die Allianz Private Equity Holding eingebracht und in Allianz Private Equity Specialized Investment Holding GmbH umfirmiert. Die Allianz Private Equity Specialized Investment Holding GmbH hat seitdem die Funktion der Holding-Gesellschaft für den Bereich Specialized Investment übernommen. In diese wurde die Allianz Venture Partners GmbH eingebracht, die die Capital-Aktivitäten der Allianz AG betreute. Darüber hinaus gründete die Allianz Private Equity Specialized Investment Holding GmbH die Allianz Private Equity Specialized Investment Holding, Ltd. (UK). Die Allianz Private Equity Specialized Investment Holding GmbH wird sämtliche Aktivitäten der Dresdner Bank in dem Bereich Specialized Investment unter sich bündeln.

Ferner wurde im Dezember 2002 die AZ-Argos 25 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH von der Allianz Private Equity Holding erworben und in die Allianz Capital Partners Management GmbH umfirmiert. Die Allianz Capital Partners

Management GmbH fungiert seitdem als Holding-Gesellschaft für den Bereich Direct Investments. Die Allianz Capital Partners GmbH, die bisher Management- und Investitionsgesellschaft für direkte Beteiligungen im Bereich Leveraged-Buyout- und Mezzanine-Finanzierungen war, wird im Rahmen der Integration ihre Management-Aktivitäten auf die Allianz Capital Partners Management GmbH übertragen. Die Investitionen werden in der Allianz Capital Partners GmbH verbleiben.

Damit vereint die Allianz Private Equity Holding sämtliche operative Management-Funktionen der Private Equity-Aktivitäten der Allianz Gruppe, während die Investitionsaktivitäten davon separat geführt werden. In ihrer neuen Aufstellung wird die Allianz Gruppe über die Allianz Private Equity Holding ihre Aktivitäten im Bereich Private Equity im Rahmen ihrer Asset Allocation Strategie weiter entwickeln.

2. Ergebnisentwicklung

Bis zum 31.12.2001 erzielte die Allianz Private Equity Holding GmbH vororganschaftliche Verluste in Höhe von rund 1.000,00 Euro. Die Allianz Private Equity Holding wird zukünftig ihre operativen Kosten aus den Einnahmen von Managementgebühren für die Betreuung der Private Equity-Investitionen der Allianz Gruppe decken, so dass nach der anvisierten Geschäftsentwicklung ein ausgeglichenes Ergebnis für die zukünftigen Geschäftsjahre erwartet wird.

III. Wirtschaftliche Begründung

Durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird Allianz AG in die Lage versetzt, die Führung der Allianz Private Equity Holding in ihrem Geschäftsfeld bei Bedarf effektiv zu beeinflussen. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil Gesellschaften der Allianz Gruppe den Private Equity Gesellschaften, die unter der Leitung der Allianz Private Equity Holding stehen, erhebliche Mittel zur Anlage zur Verfügung stellen. Aus diesem Grunde wird die Allianz Private Equity Holding durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Allianz AG unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Die Beherrschungskomponente stellt bei möglicher zukünftiger Aufnahme einer umsatzsteuerrelevanten unternehmerischen Tätigkeit außerdem die sofortige Herrstellung einer umsatzsteuerliche Organschaft der Allianz Private Equity Holding mit dem Allianz-Konzern sicher, so dass Dienstleistungen der Allianz Private Equity Holding für Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der Allianz AG oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Dies hat wegen der regelmäßig fehlenden Vorsteuerabzugsberechtigung der Konzernunternehmen erhebliche wirtschaftliche Bedeutung.

Aufgrund des Gewinnabführungsvertrags werden ferner Gewinne und Verluste der Allianz Private Equity Holding der Allianz AG handels- und steuerrechtlich zugerechnet und damit mit Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden, auf Konzernebene konsolidiert (vgl. a. Ausführungen unter IV.2). Daher war der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages noch in 2002 erforderlich, um diesen Effekt noch für das Geschäftsjahr 2002 zu erzielen.

Für die Allianz Private Equity Holding ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Allianz AG verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Abgesehen von den von der Allianz AG gegebenenfalls zu übernehmenden Verlusten der Allianz Private Equity Holding ergeben sich für die Aktionäre der Allianz AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

IV. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

1. Rechtliche Erläuterung

1.1 Allgemeines

Bei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der

Gesellschafterversammlung der Allianz Private Equity Holding. Ein notariell beurkundeter Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Allianz Private Equity Holding zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages liegt vor.

1.2 Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

1.2.1 Beherrschung durch die Allianz AG (§ 1)

Gemäß § 1 Abs. 1 unterstellt die Allianz Private Equity Holding ihre Leitung der Allianz AG, die zur Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der Allianz Private Equity Holding berechtigt ist.

Die Allianz AG übt das Weisungsrecht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 durch ihren Vorstand aus. Weisungen bedürfen der Schriftform (§ 1 Abs. 2 Satz 2).

1.2.2 Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet sich die Allianz Private Equity Holding, während der Vertragsdauer ihren Gewinn an die Allianz AG abzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass der Allianz AG der Gewinn der Allianz Private Equity Holding jeweils bereits am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung steht.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist vorgesehen, dass die Allianz Private Equity Holding mit Zustimmung der Allianz AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen kann, soweit dies handelsrechtlich zulässig und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Allianz Private Equity Holding Investitionen in größerem Umfang plant.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sieht vor, dass auf Verlangen der Allianz AG auch während der Dauer des Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Dem gegenüber ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher freier Rücklagen ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 Satz 3).

1.2.3 Verlustübernahme (§ 3)

Entsprechend § 302 Abs. 1 AktG ist die Allianz AG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrages ohne Bedeutung, so dass bei der Allianz Private Equity Holding während der Laufzeit des Unternehmensvertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer freie Rücklagen gebildet werden, können sie in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt diesen durch Ausgleichsleistungen der Allianz AG herbeizuführen.

1.2.4 Wirksamwerden (§ 4 Abs. 1)

Allianz AG und Allianz Private Equity Holding haben den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz AG und der Gesellschafterversammlung der Allianz Private Equity Holding abgeschlossen. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Allianz Private Equity Holding wurde am 13. November 2002 in notarieller Form erteilt.

§ 4 Abs. 1 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Rechtsprechung fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der Allianz Private Equity Holding wirksam wird. Der Vertrag gilt dann - mit

Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend ab dem 1. Januar 2002.

1.2.5 Vertragsdauer (§ 4 Abs. 2 und 3)

§ 4 Abs. 2 schreibt in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Vorschriften eine fünfjährige Mindestdauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vor. Während dieser Zeit kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden (§ 4 Abs. 3).

Im übrigen kann der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

1.2.6 Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Da die Allianz AG alleinige Gesellschafterin der Allianz Private Equity Holding ist, außenstehende Gesellschafter also nicht vorhanden sind, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen im Sinne des § 304 AktG oder über Abfindungsangebote im Sinne des § 305 AktG. Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der Allianz AG im Sinne des § 293 a Abs. 1 Satz 2 AktG hat der Vertrag ebenfalls nicht.

Da die Allianz AG alleinige Gesellschafterin der Allianz Private Equity Holding ist, waren eine Vertragsprüfung und die Vorlage eines Prüfungsberichts entsprechend §§ 293 b, 293 e AktG nicht erforderlich.

2. Steuerliche Erläuterung

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient der Schaffung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft. Steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird.

Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass der Allianz AG sämtliche Geschäftsanteile an der Allianz Private Equity Holding gehören. Neben dieser Voraussetzung tritt für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft das Erfordernis hinzu, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (Allianz Private Equity Holding) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (Allianz AG) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen.

Zur Wirksamkeit der Organschaftsstellung muss dieser Vertrag während der Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Die abgeführten Gewinne erhöhen, die übernommenen Verluste mindern das zu versteuernde Einkommen der Allianz AG.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz AG als auch für die Allianz Private Equity Holding vorteilhaft ist.

München, den 17. März 2003

Allianz Aktiengesellschaft

gez.

Dr. Schulte-Noelle

Dr. Hagemann

Dr. Achleitner

Dr. Müller

Bremkamp

Dr. Perlet

Diekmann

Dr. Rupprecht

Dr. Faber

Dr. Zedelius

Dr. Fahrholz

Allianz Private Equity Holding GmbH

gez.

Pütter

Cowley

Dr. Wimmer